

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

Nummer 8

München, den 10. Juli 2018

Jahrgang 2018

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
08.05.2018	2235-1-1-1-K, 2230-1-1-1-K, 2230-5-1-1-K Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung und weiterer Rechtsvorschriften	214
23.05.2018	2230-7-1-1-K Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz	222
07.06.2018	2210-1-1-2-WK Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen	224
II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst		
25.05.2018	2230.1.3-K Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“	227
11.06.2018	2236.1-K Änderung der Bekanntmachung „Festlegung der Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung schulischer Berufsabschlüsse gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG“	234
26.06.2018	2230.1.1.1.2.4-K Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer . . .	234
28.06.2018	2230.1.1.1.2.4-K Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen	237
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen		
		—

I. Rechtsvorschriften

2235-1-1-1-K , 2230-1-1-1-K , 2230-5-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung und weiterer Rechtsvorschriften

vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 356)

Auf Grund

- des Art. 9 Abs. 4 Satz 2, des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 4, des Art. 55 Abs. 1 Nr. 6, des Art. 89 sowie des Art. 122 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 571) geändert worden ist, und
- des Art. 2 Abs. 3 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfzG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 452, BayRS 2230-5-1-K), das zuletzt durch § 1 Nr. 241 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

§ 1

Änderung der Gymnasialschulordnung

Die Gymnasialschulordnung (GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 68, BayRS 2235-1-1-1-K), die zuletzt durch § 8 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „11/1“ durch die Angabe „12/1“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „11/1“ durch die Angabe „12/1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
 - b) In Abs. 7 wird die Angabe „11 oder 12“ durch die Angabe „12 oder 13“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Abschlusszeugnis der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Abschlussprüfung über den mittleren Schulabschluss an der Mittelschule entfällt die Aufnahmeprüfung bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 11, falls im Abschlusszeugnis in den Vorrückungsfächern ein Notendurchschnitt von 1,5 oder besser erreicht wurde. ²Bei einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser beschränkt sich die Aufnahmeprüfung bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 auf die Kernfächer der jeweiligen Ausbildungsrichtung mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache; sie entfällt bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 10. ³Die Probezeit entfällt jeweils. ⁴Die Nachholfrist für die zweite Fremdsprache beträgt in der Regel nicht mehr als ein Jahr.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Staatsministerium“ durch die Wörter „Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium)“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und die Angabe „11“ wird durch die Angabe „12“ ersetzt.

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

ee) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und nach dem Wort „ist“ werden die Wörter „ein Durchschnitt aus den Noten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik von 2,00 oder besser im Abschlusszeugnis oder“ eingefügt.

ff) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden aufgehoben.

c) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

5. § 9 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
6. In der Überschrift zu § 10 wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „10 bis 12“ durch die Angabe „11 bis 13“ ersetzt.
8. In § 13 Abs. 2 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „elf“ und das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „und Flexibilisierungsjahre werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „10 bis 12“ durch die Angabe „11 bis 13“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Abs. 2 Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 und Satz 3 sowie Abs. 3“ durch die Wörter „Die Abs. 2 und 3“ ersetzt.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ ersetzt.
- bb) Satz 5 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „7, 8, 9 oder 10“ durch die Angabe „7 bis 11“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „als fortgeführte Fremdsprache“ eingefügt und die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ ersetzt und werden nach dem Wort „Sport“ die Wörter „und des Moduls zur beruflichen Orientierung“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Kernfächer sind Deutsch, zwei Fremdsprachen, Mathematik und Physik, ferner am
1. Humanistischen Gymnasium (HG) Griechisch,
 2. Sprachlichen Gymnasium (SG) eine weitere Fremdsprache,
 3. Naturwissenschaftlich-technologischen Gymnasium (NTG) Chemie,
 4. Musischen Gymnasium (MuG) Musik,
 5. Wirtschaftswissenschaftlichen Gymnasium (WWG) Wirtschaft und Recht,
 6. Sozialwissenschaftlichen Gymnasium (SWG) Politik und Gesellschaft.“
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ und die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „11/1“ durch die Angabe „12/1“ und die Angabe „12/1“ durch die Angabe „13/1“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
13. In § 18 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.

14. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird die Angabe „9 und 10“ durch die Angabe „10 und 11“ und die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 2 werden die Wörter „9 und/oder 10“ durch die Wörter „10 oder 11“ ersetzt.
 - c) In Abs. 10 Satz 1 und 2 Halbsatz 2 wird jeweils die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
15. In § 20 Satz 1 wird die Angabe „11/1 bis 12/1“ durch die Angabe „12/1 bis 13/1“ ersetzt.
16. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Grundwissen“ durch die Wörter „grundlegende Ergebnisse und Inhalte des bisherigen Kompetenzaufbaus“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„4Im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung werden mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, insbesondere individuelle Projektbeiträge der Schülerinnen und Schüler, gefordert.“
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „11/1 und 11/2“ durch die Angabe „12/1 und 12/2“ ersetzt.
17. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „11 oder 12“ durch die Angabe „12 oder 13“ ersetzt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ und die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
18. In § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ ersetzt.
19. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „11/1“ durch die Angabe „12/1“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
20. In § 25 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ und die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
21. In § 26 Abs. 5 wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ ersetzt.
22. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird aufgehoben.
23. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „11/1 und 11/2“ durch die Angabe „12/1 und 12/2“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „ ; abweichend von § 21 Abs. 3 Satz 1 wird im Fach Sozialkunde mindestens ein kleiner Leistungsnachweis gefordert“ eingefügt.
24. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 39 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 6“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums mit sozialwissenschaftlichem Profil“ werden durch die Wörter „Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „11“ wird durch die Angabe „12“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Wörter „ , die keinen eigenständigen Deutschunterricht erhalten,“ gestrichen.
- d) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ ersetzt.
25. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Jahrgangsstufe 10“ durch die Wörter „Jahrgangsstufen 10 und 11“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
26. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Jahrgangsstufe 10“ durch die Wörter „Jahrgangsstufen 10 und 11“ ersetzt.
- bb) In Nr. 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- cc) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- dd) Nach Nr. 2 werden die folgenden Nrn. 3 und 4 angefügt:
- „3. sie durften in die nichtbestandene Jahrgangsstufe nicht nur auf Grund eines Notenausgleichs vorrücken und
4. in der Jahrgangsstufe 10 kann erwartet werden, dass das Ziel der Jahrgangsstufe 11 erreicht und in der Jahrgangsstufe 11 kann erwartet werden, dass das Ziel des Gymnasiums erreicht wird.“
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Satz 2 Halbsatz 2 und“ gestrichen.
27. In § 34 Satz 4 Halbsatz 2 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
28. In § 35 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
29. § 36 wird aufgehoben.
30. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „6 bis 10“ durch die Angabe „6 bis 11“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „am“ durch das Wort „nach“ und die Angabe „11/2 oder 12/1“ durch die Angabe „12/2 oder 13/1“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird jeweils die Angabe „11/1“ durch die Angabe „12/1“ und wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird die Angabe „11/1 oder 11/2“ durch die Angabe „12/1 oder 12/2“ ersetzt.
- dd) In Satz 5 wird die Angabe „12/1“ durch die Angabe „13/1“ ersetzt.
- ee) In Satz 7 wird jeweils die Angabe „11/2“ durch die Angabe „12/2“ ersetzt.
31. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „und die Teilnahme am Modul zur beruflichen Orientierung werden“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Abs. 3 bis 7 werden die Abs. 2 bis 6.
- d) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7 und in Satz 1 wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8.
- f) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 9 und die Wörter „Der Schüler bzw. die Schülerin ist damit zum Eintritt in die Qualifikationsphase der Oberstufe des Gymnasiums berechtigt; dies“ werden durch die Wörter „Dieses Zeugnis“ ersetzt.

- g) Es wird folgender Abs. 10 angefügt:
- (10) Im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 11 erhalten alle Schülerinnen und Schüler, die diese Jahrgangsstufe mit Erfolg besucht haben, den zusätzlichen Vermerk: „Der Schüler bzw. die Schülerin ist damit zum Eintritt in die Qualifikationsphase der Oberstufe des Gymnasiums berechtigt.“
32. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.
33. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „11/1, 11/2 und 12/1“ durch die Angabe „12/1, 12/2 und 13/1“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „11/1 und 11/2“ durch die Angabe „12/1 und 12/2“ und die Angabe „12/1“ durch die Angabe „13/1“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „12/2“ durch die Angabe „13/2“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 39 Abs. 8 Satz 1“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
34. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „11/2 und 12/1“ durch die Angabe „12/2 und 13/1“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „12/1“ durch die Angabe „13/1“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „12/2“ durch die Angabe „13/2“ ersetzt.
- bb) In Nr. 6 wird die Angabe „12/2“ durch die Angabe „13/2“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „12/2“ durch die Angabe „13/2“ ersetzt.
35. In § 45 Abs. 4 Nr. 3 wird die Angabe „11/1 bis 12/2“ durch die Angabe „12/1 bis 13/2“ ersetzt.
36. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 wird jeweils die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ und die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
37. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „11/1 bis 12/2“ durch die Angabe „12/1 bis 13/2“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „11/1 bis 12/2“ durch die Angabe „12/1 bis 13/2“ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 wird die Angabe „11/1 und 11/2“ durch die Angabe „12/1 und 12/2“ ersetzt.
38. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „ausspricht“ das Wort „(Abiturzeugnis)“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 39 Abs. 8 Satz 1“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „12/2“ durch die Angabe „13/2“ ersetzt.
39. In § 58 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 wird jeweils die Angabe „12/1 und 12/2“ durch die Angabe „13/1 und 13/2“ ersetzt.
40. In § 59 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
41. In § 61 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „in der“ durch die Wörter „im Zeitraum von einer“ ersetzt.
42. § 62 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „Anforderungsniveau“ werden die Wörter „– Deutsch, Mathematik oder fortgeführte Fremdsprache –“ eingefügt.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²Ein Aufrunden ist nicht zulässig.“

43. Die Überschrift des Teils 6 wird wie folgt gefasst:

„Teil 6
 Schlussvorschriften“.

44. Nach der Überschrift des Teils 6 wird folgender § 68 eingefügt:

„§ 68
 Übergangsbestimmung

(1) ¹An ausgewählten Gymnasien kann das Staatsministerium

1. im Schuljahr 2022/23 eine Einführungsklasse oder Sammelklasse,
2. im Schuljahr 2023/24 eine Jahrgangsstufe 11 und
3. im Schuljahr 2024/25 eine Jahrgangsstufe 12

entsprechend den Bestimmungen des achtjährigen Gymnasiums einrichten. ²In diese Klassen können auch Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die wegen der Umstellung auf das neunjährige Gymnasium keine geeignete Möglichkeit zum Wiederholen, zum Rücktritt oder zum individuellen Verkürzen der Lernzeit vorfinden, soweit dies auch im Hinblick auf die räumlichen und personellen Verhältnisse der Schule möglich ist.

(2) ¹Auf Schülerinnen und Schüler des achtjährigen Gymnasiums findet diese Verordnung in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung weiter Anwendung. ²Dies gilt nicht für § 9 Abs. 7, § 15 Abs. 3 Satz 2, § 29 Abs. 3 Satz 1, § 30 Abs. 3, § 55 Abs. 1, § 61 Abs. 4 Satz 1, § 62 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, Anlage 4 Absatz vor Nr. 1 und Nr. 3.1 und Anlage 8 Nr. 6.“

- 45. Der bisherige § 68 wird § 69.
- 46. Anlage 1 erhält die aus dem **Anhang** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- 47. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
- b) In Fußnote 1 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
- c) Fußnote 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Jgst. 10“ wird durch die Angabe „Jahrgangsstufe 11“ ersetzt.

bb) Die Angabe „Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium (WSG)“ wird durch die Angabe „WWG oder SWG“ ersetzt.

cc) Die Angabe „Jgst. 11 und 12“ wird durch die Wörter „Jahrgangsstufen 12 und 13“ ersetzt.

d) In Fußnote 3 werden die Angabe „Jgst. 10“ durch die Angabe „Jahrgangsstufe 11“ und die Wörter „Naturwissenschaftlich-technologischen Gymnasiums (NTG)“ durch die Angabe „NTG“ ersetzt.

e) In Fußnote 4 wird die Angabe „Jgst. 11 und 12“ durch die Wörter „Jahrgangsstufen 12 und 13“ ersetzt.

f) In Fußnote 5 wird die Angabe „WSG-W“ durch die Angabe „WWG“ und die Angabe „WSG-S“ durch die Angabe „SWG“ ersetzt.

48. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Im Wortlaut vor Nr. 1 werden in Abs. 2 nach dem Wort „außer“ die Wörter „Profilkurse sowie“ eingefügt.

b) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Fächer einzelner Ausbildungsrichtungen

1.1 Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium:

Wirtschaftsinformatik

1.2 Sozialwissenschaftliches Gymnasium:

Sozialwissenschaftliche Arbeitsfelder

– jeweils im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabengebiet –“.

c) In Nr. 3.1 wird der Zeile „Wirtschaftsenglisch, fremdsprachige Konversation, Hebräisch“ die Zeile „Profilkurs Chinesisch, Profilkurs Russisch“ vorangestellt.

49. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle wird die Kopfzeile wie folgt gefasst:

„Fach bzw. Fächergruppe	Ausbildungsabschnitte und Wochenstunden			
	12/1	12/2	13/1	13/2“.

- b) Fußnote 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Angabe „Jgst. 10“ durch die Angabe „Jahrgangsstufe 11“ und die Wörter „Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium (WSG)“ durch die Wörter „WWG oder SWG“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
- c) Fußnote 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „Jgst. 11“ durch die Angabe „Jahrgangsstufe 12“ und die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Jgst. 10“ durch die Angabe „Jahrgangsstufe 11“ und die Angabe „Jgst. 12“ durch die Angabe „Jahrgangsstufe 13“ ersetzt.
- d) In Fußnote 6 wird die Angabe „12/1“ durch die Angabe „13/1“ ersetzt.
50. In Anlage 7 Fußnote 1 wird die Angabe „Jahrgangsstufe 10“ durch die Wörter „Jahrgangsstufen 10 und 11“ ersetzt.
51. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 6 wird im vorletzten Absatz das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) In Nr. 18 Abs. 3 wird die Angabe „12/2“ durch die Angabe „13/2“ ersetzt.
52. Anlage 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa Spiegelstrich 1 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ und die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 1 Aufzählungspunkt 1 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ und die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
53. Anlage 10 wird wie folgt geändert:
- a) Fußnote 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „Jgst. 10“ wird durch die Angabe „Jahrgangsstufe 11“ ersetzt.
- bb) Die Wörter „Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium besucht“ werden durch die Wörter „WWG oder SWG besuchen“ ersetzt.

- b) In der Fußnote 6 wird die Angabe „11/1 und 11/2“ durch die Angabe „12/1 und 12/2“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Bayerischen Schulordnung

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. Januar 2018 (GVBl. S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „11/2“ durch die Angabe „12/2“ ersetzt.

2. Dem § 44a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Auf Schülerinnen und Schüler des achtjährigen Gymnasiums findet § 27 Abs. 6 in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung weiter Anwendung.“

§ 3

Änderung der Schülerbeförderungsverordnung

Die Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl. S. 953, BayRS 2230-5-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 381) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zuständigkeit“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Umfang der Beförderungspflicht“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden die Sätze 4 bis 6.

3. In § 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Erfüllung der Beförderungspflicht“.

4. In § 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Kostenerstattung“.

5. In § 5 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Einsatz von Schulbussen im Rahmen
der Kostenerstattung“.

6. In § 6 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Verwaltungskosten“.

7. In § 7 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Familienbelastungsgrenze“.

8. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Übergangsregelung

Auf Schülerinnen und Schüler des achtjährigen
Gymnasiums findet § 2 Abs. 1 in der am 31. Juli 2018
geltenden Fassung weiter Anwendung.“

9. In § 8 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

München, den 8. Mai 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Bernd Sibler
Staatsminister

2230-7-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz

vom 23. Mai 2018 (GVBl. S. 398)

Auf Grund des Art. 60 Nr. 2, 6, 7 und 8 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 42) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration:

§ 1

Die Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl. S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „BaySchFG“ durch die Wörter „des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Größe (Klassen- und Schülerzahl) und“ durch die Wörter „Klassen- und Schülerzahl sowie“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „(Elternbeirat, Klassenelternsprecher)“ durch die Wörter „(Art. 64 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG)“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; zuständig ist das Bayerische Landesamt für Schule (Landesamt).“ ersetzt.
 - d) In Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „dem Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz“ durch die Wörter „Teil 7 Abschnitt 4 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 werden die Wörter „vom 30. Dezember 1994 (GVBl. 1995 S. 61, BayRS 2230-1-1-3-K)“ durch die Angabe „(SchulbauV)“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „nach Art. 34 Abs. 2 BayEUG gebildeten Schulsprengel (Grundsprengel)“ durch die Wörter „Grundsprengel im Sinn des Art. 34 Abs. 2 BayEUG“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 werden die Wörter „(häusliche Ersparnis)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 8 Satz 2 werden die Wörter „Sprengelschule (Grundsprengel)“ durch die Wörter „Berufsschule des Grundsprengels“ ersetzt.
6. In § 10 werden die Wörter „der Regierung von Schwaben“ durch die Wörter „dem Landesamt“ ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „(in der Regel für mindestens ein Schulhalbjahr)“ durch die Wörter „– in der Regel für mindestens ein Schulhalbjahr –“ und die Wörter „(einschließlich Werkstattausbilder)“ durch die Wörter „– einschließlich Werkstattausbilder –“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „(z.B. Blockunterricht an Berufsschulen)“ durch die Wörter „, beispielsweise bei Blockunterricht an Berufsschulen,“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Spiegelstriche 1 bis 3 die Buchst. a bis c.
 - bb) In Nr. 2 werden die Spiegelstriche 1 bis 3 die Buchst. a bis c.
 - c) In Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter „Fachakademien und“ gestrichen.
8. In § 13 werden die Wörter „der Regierung von Schwaben“ durch die Wörter „den Regierungen“ ersetzt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchst. a werden die Wörter „(einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen)“ durch die Wörter „– einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen –“ und die Angabe „Art. 27, 33 und 34“ durch die Angabe „Art. 33, 34 und 34a“ ersetzt.
- bb) In Buchst. b wird die Angabe „und Art. 34 Satz 2“ durch die Angabe „ , Art. 34 Satz 2 und Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 werden die Wörter „die Regierung von Schwaben“ durch die Wörter „das Landesamt“ ersetzt.
10. In § 15 werden in der Überschrift die Wörter „(einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen)“ durch die Wörter „– einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen –“ ersetzt und die Angabe „27,“ gestrichen.
11. In § 16 werden in der Überschrift die Wörter „(einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen)“ durch die Wörter „– einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen –“ ersetzt und die Angabe „27 und“ gestrichen.
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „(einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen)“ durch die Wörter „– einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen –“ ersetzt und die Angabe „27, 32,“ gestrichen.
- b) Abs. 1 Halbsatz 2 wird gestrichen.
- c) In Abs. 2 werden die Wörter „(Heim, Tagesstätte)“ durch die Wörter „beispielsweise ein Heim oder eine Tagesstätte,“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV)“ ersetzt.
- e) In Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter „und zu einer auf Verlangen des Bundesamts für den Zivildienst abgeschlossenen Vollkaskoversicherung (für Zivildienstleistende als Busfahrer)“ gestrichen.
13. In § 19 Abs. 1 werden die Wörter „dieser Verordnung“ gestrichen.
14. In § 19a Satz 1 werden die Wörter „die Regierung von Schwaben“ durch die Wörter „das Landesamt“ ersetzt.
15. § 22 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Regierung von Schwaben“ durch die Wörter „dem Landesamt“ ersetzt.
- b) In Satz 5 werden die Wörter „die Regierung von Schwaben“ durch die Wörter „das Landesamt“ ersetzt.
16. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Übergangsregelung“ angefügt.
- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
- „(2) ¹Die vor dem 1. August 2018 bestehenden Zuständigkeiten bestehen für vor diesem Zeitpunkt begonnene Verfahren fort. ²Die ab dem 1. August 2018 zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der bis zu diesem Zeitpunkt zuständigen Behörde diese Aufgaben übernehmen.“
17. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1.2 Satz 4 werden die Wörter „Aufwendungen für die Errichtung und Unterhaltung des Gebäudes sowie der Ausstattung der Räume (Bereithaltungskosten)“ durch die Wörter „Bereithaltungskosten, d.h. die Aufwendungen für die Errichtung und Unterhaltung des Gebäudes sowie der Ausstattung der Räume“ ersetzt.
- b) In Nr. 2.15 werden die Wörter „auf Grund des Gesetzes über Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten vom 18. März 1971 (BGBl I S. 237) in der jeweiligen Fassung“ durch die Wörter „ , die an die Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung zu entrichten sind,“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

München, den 23. Mai 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Bernd Sibler
Staatsminister

2210-1-1-2-WK

Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen

vom 7. Juni 2018 (GVBl. S. 431)

Auf Grund des Art. 38 Abs. 1 Satz 4 und des Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 568) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16. Juni 2006 (GVBl. S. 338, BayRS 2210-1-1-2-WK), die durch Verordnung vom 25. November 2008 (GVBl. S. 951) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird das Wort „sowie“ gestrichen.
 - c) Nr. 3 wird aufgehoben.
3. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Wörter „(Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen)“ gestrichen.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter „(Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)“ gestrichen.
 - c) In Nr. 3 werden die Wörter „(Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)“ gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Zeiten der Beurlaubung lassen das Wahlrecht unberührt.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Angabe „(Art. 80d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG)“ wird durch die Angabe „(Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG)“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Gruppe“ die Wörter „ , soweit es dort wahlberechtigt ist“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹An der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen Nürnberg werden die Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat in der Weise bestimmt, dass von der Gesamtheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Universität aus jeder Fakultät ein Vertreter oder eine Vertreterin gewählt wird. ²Erreicht die Zahl der nach Satz 1 gewählten Personen nicht die Anzahl der Mitglieder nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG, so werden weitere Mitglieder in der erforderlichen Anzahl aus der Gesamtheit aller Personen, die in einem Wahlvorschlag für die Wahlen nach Satz 1 kandidieren, nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. ³Bei der Wahl nach Satz 1 ist nur wählbar, wer der Fakultät, aus der der Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zu wählen ist, als Erstmitglied angehört. ⁴§ 3 Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung.“

5. In § 4 Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „ , magnetisch oder in anderer Weise“ gestrichen.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Dem Wahlausschuss gehören mindestens fünf Vertreter und Vertreterinnen der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen im Verhältnis 2:1:1:1 an.“

bb) Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.

cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Dieser bestellt gleichzeitig für den Fall des

Ausscheidens oder der Verhinderung bestellter Vertreter oder Vertreterinnen Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen.“

b) Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, einschließlich der Auszählung der Stimmen, verantwortlich. ²Er oder sie

1. bestimmt den Wahltermin,
2. erlässt das Wahlausschreiben und
3. gibt die weiteren für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Angaben und Termine in der Hochschule bekannt.“

7. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „durch Anschlag“ gestrichen.

8. Dem § 7 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³An der Technischen Universität München beträgt die Amtszeit der Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen drei Jahre. ⁴An der Hochschule München beträgt die Amtszeit der Vertreter der Professoren und Professorinnen sowie der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Senat vier Jahre, die Amtszeit der Vertreter im Fakultätsrat der folgenden Fakultäten beträgt drei Jahre: Elektrotechnik und Informationstechnik (Fakultät 04), Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier/Verpackung, Druck- und Medientechnik (Fakultät 05), Angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik (Fakultät 06), Wirtschaftsingenieurwesen (Fakultät 09), Betriebswirtschaft (Fakultät 10) und Angewandte Sozialwissenschaften (Fakultät 11).“

9. § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. den Organen Senat und Fakultätsrat und“.

10. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlbenachrichtigung“ die Wörter „in der Regel als elektronisches Dokument“ eingefügt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze 4 bis 6 eingefügt:

„⁴Abweichend von den Sätzen 1 und 3 Halbsatz 2 kann die Grundordnung vorsehen, dass die wahlberechtigte Person innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimme Bewerbern und Bewerberinnen auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben kann. ⁵In diesem Fall ist Satz 8 entsprechend anzuwenden, § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Alternative 2 findet keine Anwendung und abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 2 ist für die Feststellung des Wahlergebnisses statt der Anzahl der Stimmzettel die Anzahl der abgegebenen Gesamtstimmen maßgebend. ⁶Abweichend von Satz 3 Halbsatz 1 kann die Grundordnung vorsehen, dass eine Häufelung bis zu fünf Stimmen möglich ist.“

bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 7 bis 9.

b) In Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 2 werden die Wörter „Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2“ durch die Angabe „Abs. 4 Satz 7 Halbsatz 2“ ersetzt.

12. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Der Antrag auf Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen muss spätestens am 14. Tag vor Beginn der Wahl in Textform (§ 126b BGB) beim Wahlleiter oder der Wahlleiterin eingehen. ²Bei persönlicher Entgegennahme der Wahlunterlagen können Anträge auf Briefwahl bis sieben Tage vor der Wahl gestellt werden.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 3 werden die Sätze 3 bis 4.

c) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.

13. Abschnitt II wird aufgehoben.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „ , Fakultätsrat oder studentischem Konvent (Art. 20 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG)“ durch die Wörter „oder Fakultätsrat (Art. 20 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG)“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie die weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent“ gestrichen.

bb) Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.

15. Die §§ 24 und 24a werden aufgehoben.

16. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Inkrafttreten“.

b) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.

c) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

München, den 7. Juni 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Prof. Dr. Marion Kiechle
Staatsministerin

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

2230.1.3-K

Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 25. Mai 2018, Az. VI.8-BS9202-8-7a.14 169

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“ vom 28. Juni 2016 (KWMBL. S. 144), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 4. Januar 2018 (KWMBL. S. 67) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1.1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Anzuwendende Bestimmungen

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

3.1 Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Modellversuchs, die die Ausbildung nach dem 1. August 2017 begonnen haben:

- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- die Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 23. Februar 2018)
- die Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO)
- die Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR)
- das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)
- das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG).

3.2 Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Modellversuchs, die die Ausbildung vor dem 1. August 2017 begonnen haben, gelten neben den unter Nr. 3.1 genannten Bestimmungen die §§ 26, 29, 30 bis 32, 36 bis 42 und die Anlage 2 der Fachakademieordnung Sozialpädagogik (FakOSozPäd) in der bis zum 31. Juli 2017 geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Juli 2031.“

- 1.2 In Nr. 4 Satz 3 werden die Wörter „§§ 3, 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 6 FakOSozPäd“ durch die Wörter „§ 3 Abs. 2, 5 und 6, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 2 und Abs. 2 FakO“ ersetzt.

- 1.3 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Praktische Ausbildung

6.1 Regelungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Modellversuchs, die die Ausbildung nach dem 1. August 2017 begonnen haben:

Mit Ausnahme der Regelungen in § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1, 2. Halbsatz FakO gelten für die praktische Ausbildung, die das Berufspraktikum gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FakO ersetzt, die Regelungen für das Fach Sozialpädagogische Praxis und das Berufspraktikum analog.

6.2 Regelungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Modellversuchs, die die Ausbildung vor dem 1. August 2017 begonnen haben:

Mit Ausnahme der Regelungen in § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1, 2. Halbsatz FakO gelten für die praktische Ausbildung, die das Berufspraktikum gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 FakOSozPäd ersetzt, die Regelungen für das Fach Sozialpädagogische Praxis und das Berufspraktikum analog.“

- 1.4 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

- 1.4.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 FakO sind Leistungsnachweise in allen Jahrgangsstufen Klausuren, Kurzarbeiten, Berichte, Projektarbeit und mündliche und praktische Leistungen.“

- 1.4.2 In Satz 2 wird die Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 4 FakOSozPäd“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b) FakO“ ersetzt.

- 1.4.3 In Satz 3 wird die Angabe „§ 21 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz FakOSozPäd“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 3 FakO“ ersetzt.

- 1.4.4 In Satz 4 wird die Angabe „§ 22 FakOSozPäd“ durch die Angabe „§ 24 FakO“ ersetzt.

- 1.4.5 In Satz 5 wird die Angabe „§ 25 Abs. 1 FakOSozPäd“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 1 Satz 1 FakO“ ersetzt.

- 1.5 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Abschlussprüfung und Staatliche Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher

8.1 Regelungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Modellversuchs, die die Ausbildung nach dem 1. August 2017 begonnen haben:

¹Die/Der Studierende in Ausbildung hat gegen Ende des zweiten Studienjahres eine Facharbeit zu erstellen. ²§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c) Doppelbuchst. cc) FakO gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Abgabetermin spätestens auf den letzten Schultag des zweiten Studienjahres gelegt wird; die Korrektur der Facharbeit erfolgt spätestens zum Ende der fünften Woche nach Unterrichtsbeginn des dritten Studienjahres.

³Abweichend von § 55 Satz 1 Nr. 1 FakO findet die Abschlussprüfung gegen Ende des dritten Studienjahres statt.

⁴Mitglieder des Prüfungsausschusses sind abweichend von § 30 Abs. 1 Nr. 2 FakO alle Lehrer, die im dritten Studienjahr Unterricht in den Pflichtfächern erteilt haben.

⁵Abweichend von § 57 Abs. 2 Satz 1 FakO findet keine mündliche Prüfung im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung statt.

⁶Zum Abschluss der Ausbildung haben alle Studierenden in Ausbildung eine praktische Prüfung und ein 45-minütiges Colloquium abzulegen. ⁷Die für das Fach Praktische Ausbildung verantwortliche Lehrkraft nimmt die praktische Prüfung ab. ⁸Das Colloquium hat vorwiegend methodischen Inhalt. ⁹In ihm wird die Befähigung der/des Studierenden in Ausbildung zur praktischen pädagogischen Arbeit und zur Anwendung der Kenntnisse aus den Fächern Recht und Organisation und Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung geprüft. ¹⁰Für das Colloquium gilt § 59 Abs. 4 Satz 1 FakO mit folgenden Maßgaben:

- Von der Teilnahme am Colloquium ist in entsprechender Anwendung des § 59 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FakO ausgeschlossen, wer ohne Berücksichtigung von Urlaub und ohne ausreichende Entschuldigung weniger als 1400 Stunden der praktischen Ausbildung abgeleistet hat.
- An die Stelle der Regelung des § 59 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 FakO tritt § 56 Abs. 2 Nr. 2 FakO.

¹¹Abweichend von § 61 Abs. 1 FakO enthält das Abschlusszeugnis die Gesamtnoten aller Pflichtfächer der Stundentafel sowie der im Einzelfall gewählten Wahlfächer, die Noten für die Übungen, die Note der Facharbeit, die Note des Colloquiums, die Note der praktischen Prüfung, die Prüfungsgesamtnote, die zuzuerkennende Berufsbezeichnung und die Zuordnung des Abschlusses zu einer Niveaustufe des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens. ¹²Die Prüfungsgesamtnote wird abweichend von § 61 Abs. 2 Satz 1 FakO aus der Summe der Noten der Pflichtfächer, der Durchschnittsnote aller Übungen, der Note des Colloquiums, der Note der praktischen Prüfung und der Note der Facharbeit geteilt durch die Anzahl der eingerechneten Noten auf zwei Dezimalstellen errechnet.

¹³Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmer eine Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieherin/Erzieher.

¹⁴Abschlusszeugnis und Urkunde müssen dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen.

¹⁵Die Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher kann erst verliehen werden, wenn die/der Studierende in Ausbildung neben der staatlichen Abschlussprüfung auch den praktischen Teil der Ausbildung erfolgreich absolviert hat. ¹⁶Auf einem Beiblatt zur Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher ist auf den Modellversuch wie folgt hinzuweisen: „Die Ausbildung erfolgte

im Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 28. Juni 2016 (KWMBL. S. 144) in der jeweils gültigen Fassung.“

¹⁷Abweichend von den §§ 63 bis 65 FakO besteht im Rahmen des Modellversuchs OptiPrax keine Möglichkeit einer Abschlussprüfung für andere Bewerber.

8.2 Regelungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Modellversuchs, die die Ausbildung vor dem 1. August 2017 begonnen haben:

¹Die/Der Studierende in Ausbildung hat gegen Ende des zweiten Studienjahres eine Facharbeit zu erstellen. ²§ 40 Abs. 5 Satz 5 bis 7 FakOSozPäd gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Abgabetermin spätestens auf den letzten Schultag des zweiten Studienjahres gelegt wird; die Korrektur der Facharbeit erfolgt spätestens zum Ende der fünften Woche nach Unterrichtsbeginn des dritten Studienjahres.

³Abweichend von § 26 FakOSozPäd findet die Abschlussprüfung gegen Ende des dritten Studienjahres statt.

⁴Mitglieder des Prüfungsausschusses sind abweichend von § 30 Abs. 1 Nr. 2 FakO alle Lehrer, die im dritten Studienjahr Unterricht in den Pflichtfächern erteilt haben.

⁵Abweichend von § 30 Abs. 1 Satz 2 FakOSozPäd findet keine mündliche Prüfung im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung statt.

⁶Zum Abschluss der Ausbildung haben alle Studierenden in Ausbildung eine praktische Prüfung und ein 45-minütiges Colloquium abzulegen. ⁷Die für das Fach Praktische Ausbildung verantwortliche Lehrkraft nimmt die praktische Prüfung ab. ⁸Das Colloquium hat vorwiegend methodischen Inhalt. ⁹In ihm wird die Befähigung der/des Studierenden in Ausbildung zur praktischen pädagogischen Arbeit und zur Anwendung der Kenntnisse aus den Fächern Recht und Organisation und Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung geprüft. ¹⁰Abweichend von § 41 Abs. 3 Satz 7 FakOSozPäd ist von der Teilnahme am Colloquium ausgeschlossen, wer ohne Berücksichtigung von Urlaub und ohne ausreichende Entschuldigung weniger als 1400 Stunden der praktischen Ausbildung abgeleistet hat, den Praktikumsbericht oder die Facharbeit nicht termingerecht abgeliefert, mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Studienjahr ohne ausreichende Entschuldigung nicht besucht hat oder wessen Facharbeit mit Note 6 benotet wurde.

¹¹Abweichend von § 32 Abs. 1 FakOSozPäd enthält das Abschlusszeugnis die Gesamtnoten aller Pflichtfächer der Stundentafel sowie der im Einzelfall gewählten Wahlfächer, die Noten für die Übungen, die Note der Facharbeit, die Note des Colloquiums, die Note der praktischen Prüfung, die Prüfungsgesamtnote, die zuzuerkennende Berufsbezeichnung und die Zuordnung des Abschlusses zu einer Niveaustufe des Deutschen

und Europäischen Qualifikationsrahmens.¹²Die Prüfungsgesamtnote wird abweichend von § 32 Abs. 2 Satz 1 FakOSozPäd aus der Summe der Noten der Pflichtfächer, der Durchschnittsnote aller Übungen, der Note des Colloquiums, der Note der praktischen Prüfung und der Note der Facharbeit geteilt durch die Anzahl der eingerechneten Noten auf zwei Dezimalstellen errechnet.

¹³Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmer eine Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieherin/Erzieher.

¹⁴Abschlusszeugnis und Urkunde müssen dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen.

¹⁵Die Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher kann erst verliehen werden, wenn die/der Studierende in Ausbildung neben der staatlichen Abschlussprüfung auch den praktischen Teil der Ausbildung erfolgreich absolviert hat.¹⁶Auf einem Beiblatt zur Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher ist auf den Modellversuch wie folgt hinzuweisen: „Die Ausbildung erfolgte im Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 28. Juni 2016 (KWMBL. S. 144) in der jeweils gültigen Fassung.“

¹⁷Abweichend von den §§ 37 bis 39 FakOSozPäd besteht im Rahmen des Modellversuchs Opti-Prax keine Möglichkeit einer Abschlussprüfung für andere Bewerber.“

- 1.6 In Nr. 9 Satz 2 wird die Angabe „2018/2019“ durch die Angabe „2019/2020“ ersetzt.
- 1.7 Vor Anlage 1 wird folgendes Anlagenverzeichnis eingefügt:

Anlage 1:	Teilnehmer am Modellversuch
Anlage 2:	Studentafel für die Variante 1
Anlage 3:	Studentafel für die Variante 2
Anlage 4:	Studentafel für die Variante 3
Anlage 5:	Muster Jahreszeugnis
Anlage 6:	Muster Abschlusszeugnis
Anlage 7:	Urkunde

- 1.8 In Anlage 1 werden nach Spiegelstrich 17 folgende Spiegelstriche 18 und 19 angefügt:

„– Fachakademie für Sozialpädagogik St. Hildegard Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH (Variante 2)
– Fachakademie für Sozialpädagogik der Christlichen Jugendhilfe Kempten (Allgäu) des Schulwerks der Diözese Augsburg (Variante 2)“

- 1.9 Die Anlagen 2 bis 4 werden aufgehoben und durch folgende Anlagen ersetzt:

– Anlage 2 Studentafel für die Variante 1
– Anlage 3 Studentafel für die Variante 2
– Anlage 4 Studentafel für die Variante 3.

- 1.10 In Anlage 5 werden die Wörter „⁶Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.“ durch die Wörter „⁷Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin

Studentenafel für die Variante 1

Anlage 2

Pflichtfächer	Sozialpädagogisches Einführungsjahr
	Gesamtstunden
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht	
Pädagogik und Psychologie	200
Deutsch und Kommunikation	80
Englisch	40
Recht und Verwaltung	40
Musische Gestaltung und Bewegungserziehung	160
Naturwissenschaft und Gesundheit	40
Religionspädagogik und ethische Erziehung	40
Praxis- und Methodenlehre	120
Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht	720
Praktische Ausbildung	800
	1., 2. und 3. Studienjahr
	Gesamtstunden
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht	
Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik ¹	400
Sozialkunde/Soziologie ²	120
Mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung	80
Ökologie/Gesundheitspädagogik	80
Recht und Organisation	120
Literatur- und Medienpädagogik	120
Englisch ³	120
Deutsch ²	160
Theologie/Religionspädagogik, nach Konfession ⁴	120

¹ Davon 80 Gesamtstunden im gewählten Vertiefungsgebiet I oder II.

² Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

³ Bei einer Teilnahme an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ist in diesem Fach die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

⁴ Bzw. Ethik und ethische Erziehung gem. § 14 Abs. 3 Nr. 1 FakO.

Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung ¹	320
Kunst- und Werkpädagogik ⁵	280
Musik- und Bewegungspädagogik ⁶	280
Übungen ⁷	240
Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht	2440
Zusatzfach Mathematik ⁸	240
Wahlfächer Gemäß § 13 Abs. 4 FakO	
Praktische Ausbildung	2400

⁵ Davon mind. 120 Gesamtstunden Kunstpädagogik und 120 Gesamtstunden Werkpädagogik.

⁶ Davon mind. 120 Gesamtstunden Musikpädagogik, mind. 40 Gesamtstunden Rhythmik und mind. 80 Gesamtstunden Sportpädagogik.

⁷ Übungen zu sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und zu ausgewählten Fachbereichen; sie dienen der Vertiefung und der persönlichen und beruflichen Schwerpunktsetzung. Der Bezug zu einem Lernfeld, zu den Fächern, zu den Förderschwerpunkten, zu ausgewählten Arbeitsfeldern oder Zielgruppen muss deutlich werden.

⁸ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.

Studentenafel für die Variante 2

Anlage 3

Pflichtfächer	1., 2. und 3. Studienjahr
	Gesamtstunden
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht	
Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik ¹	400
Sozialkunde/Soziologie	120
Mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung	80
Ökologie/Gesundheitspädagogik	80
Recht und Organisation	120
Literatur- und Medienpädagogik	120
Deutsch	160
Theologie/Religionspädagogik, nach Konfession ²	120
Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung ¹	320
Kunst- und Werkpädagogik ³	280
Musik- und Bewegungpädagogik ⁴	280
Übungen ⁵	320
Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht	2400
Wahlfächer	
Gemäß § 13 Abs. 4 FakO	
Praktische Ausbildung	2400

¹ Davon 80 Gesamtstunden im gewählten Vertiefungsgebiet I oder II.

² Bzw. Ethik und ethische Erziehung gem. § 14 Abs. 3 Nr. 1 FakO.

³ Davon mind. 120 Gesamtstunden Kunstpädagogik und mind. 120 Gesamtstunden Werkpädagogik.

⁴ Davon mind. 120 Gesamtstunden Musikpädagogik, mind. 40 Gesamtstunden Rhythmik und mind. 80 Gesamtstunden Sportpädagogik.

⁵ Übungen zu sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und zu ausgewählten Fachbereichen; sie dienen der Vertiefung und der persönlichen und beruflichen Schwerpunktsetzung. Der Bezug zu einem Lernfeld, zu den Fächern, zu den Förderschwerpunkten, zu ausgewählten Arbeitsfeldern oder Zielgruppen muss deutlich werden.

Studentenafel für die Variante 3

Anlage 4

Pflichtfächer	1., 2. und 3. Studienjahr
	Gesamtstunden
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht	
Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik ¹	400
Sozialkunde/Soziologie ²	120
Mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung	80
Ökologie/Gesundheitspädagogik	80
Recht und Organisation	120
Literatur- und Medienpädagogik	120
Englisch ³	120
Deutsch ²	160
Theologie/Religionspädagogik, nach Konfession ⁴	120
Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung ¹	320
Kunst- und Werkpädagogik ⁵	280
Musik- und Bewegungpädagogik ⁶	280
Übungen ⁷	240
Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht	2440
Zusatzfach Mathematik ⁸	240
Wahlfächer Gemäß § 13 Abs. 4 FakO	
Praktische Ausbildung	2400

¹ Davon 80 Gesamtstunden im gewählten Vertiefungsgebiet I oder II.

² Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

³ Bei einer Teilnahme an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ist in diesem Fach die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

⁴ Bzw. Ethik und ethische Erziehung gem. § 14 Abs. 3 Nr. 1 FakO.

⁵ Davon mind. 120 Gesamtstunden Kunstpädagogik und mind. 120 Gesamtstunden Werkpädagogik.

⁶ Davon mind. 120 Gesamtstunden Musikpädagogik, mind. 40 Gesamtstunden Rhythmik und mind. 80 Gesamtstunden Sportpädagogik.

⁷ Übungen zu sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und zu ausgewählten Fachbereichen; sie dienen der Vertiefung und der persönlichen und beruflichen Schwerpunktsetzung. Der Bezug zu einem Lernfeld, zu den Fächern, zu den Förderschwerpunkten, zu ausgewählten Arbeitsfeldern oder Zielgruppen muss deutlich werden.

⁸ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.

2236.1-K

**Änderung der Bekanntmachung
„Festlegung der Zuständigkeit
für die Gleichwertigkeitsprüfung
schulischer Berufsabschlüsse
gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 11. Juni 2018, Az. VI.8-BO9200.0/6/9

1. Die Bekanntmachung „Festlegung der Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung schulischer Berufsabschlüsse gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG“ vom 6. Juni 2014 (KWMBL. S. 87) wird wie folgt geändert:
- 1.1 Die Buchst. a) und b) werden durch folgenden Buchst. a) ersetzt:
 - „a) das Bayerische Landesamt für Schule für ausländische Berufsabschlüsse im gewerblich-technischen, im kaufmännischen, im sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Bereich sowie für andere ausländische Berufsabschlüsse, soweit diese nicht unter b) fallen sowie für Berufsabschlüsse an bayerischen Ergänzungsschulen und bestandsgeschützten Ersatzschulen nach Art. 92 Abs. 7 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen,“
- 1.2 Der bisherige Buchst. c) wird Buchst. b).
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2018 in Kraft

Herbert Püls
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.2.4-K

**Richtlinien für die Gewährung
von Zuwendungen aus dem Förderprogramm
des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus –
Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 26. Juni 2018, Az. I.4-BO1371.0/44/35

¹Die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Digitalisierung und deren Einfluss auf Arbeitsweisen und Methoden sind von zentraler Bedeutung für den Bildungsauftrag der Schulen. ²Damit ist Digitalisierung sowohl Gegenstand von Bildung als auch Werkzeug im Bildungsprozess. ³Junge Menschen müssen befähigt werden, sich in einer digitalisierten Welt zurechtzufinden. ⁴Die souveräne Verwendung digitaler Werkzeuge ist für den Erfolg im Arbeitsleben ebenso unerlässlich wie für eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe. ⁵Der kompetente Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien (IuK) stellt heute neben Lesen, Schreiben und Rechnen eine vierte Kulturtechnik dar.

⁶Um die Rahmenbedingungen für die digitale Bildung an Bayerns Schulen zu optimieren, unterstützt der Freistaat Bayern die Schulaufwandsträger im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten bei der Etablierung einer zeitgemäßen IT-Ausstattung, insbesondere um mit der Einführung des digitalen Klassenzimmers digitales Lernen und Lehren unter optimalen Bedingungen zu ermöglichen.

⁷Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gewährt im Rahmen des Masterplans BAYERN DIGITAL II ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe der nachstehenden Fördervoraussetzungen und -bedingungen sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften, Zuwendungen zur Verbesserung der IT-Ausstattung der Schulen.

⁸Die Förderung erfolgt unbeschadet einer Förderung nach dem Förderprogramm für integrierte Fachunterrichtsräume an beruflichen Schulen und dem Förderprogramm für die IT-Ausstattung an Ausbildungsseminaren und Seminarschulen.

1. Zweck der Förderung

Das Förderprogramm verfolgt das Ziel, die kommunalen Schulaufwandsträger der öffentlichen Schulen sowie die Träger der staatlich genehmigten und anerkannten Ersatzschulen in Bayern bei der Verbesserung der IT-Ausstattung an Schulen, insbesondere bei der Einführung des digitalen Klassenzimmers, zu unterstützen.

2. Gegenstand der Förderung

¹Basierend auf der Beschreibung des digitalen Klassenzimmers in Kapitel 4 des Votums des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen (<https://www.mebis.bayern.de/votum/>) in der jeweils gültigen Fassung wird die Anschaffung und Inbetriebnahme votumskonformer digitaler Geräte für den pädagogischen Einsatz in allen Unterrichtsräumen (d. h. bspw. in

Klassenzimmern, Fach- und Computerräumen sowie im Lehrerzimmer) durch den kommunalen Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen bzw. den Träger staatlich genehmigter bzw. anerkannter Ersatzschulen gefördert. ²Die von den Trägern des Schulaufwands beschaffte und geförderte digitale Ausstattung verbleibt in deren Eigentum.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können kommunale Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen sowie Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen in Bayern sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Die Zuwendung setzt einen entsprechenden Antrag des Zuwendungsempfängers voraus.

²Durch den Antragssteller ist für jede Schule in seinem Zuständigkeitsbereich, die in die Förderung einbezogen werden soll, zu bestätigen, dass folgende Indikatoren eines Schulentwicklungsprozesses mit digitalen Medien vorliegen:

- ¹Die Schulen haben den Ist-Stand ihrer IT-Ausstattung in der jährlichen Umfrage der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen zur IT-Ausstattung der Schulen angegeben. ²Die letzte Aktualisierung muss seit dem 1. Januar 2018 erfolgt sein.
- Die Schulen haben ein Medienkonzept-Team gemäß KMS vom 5. Juli 2017, Az. I.6-BS1356.3/11/1 gebildet.

5. Art und Umfang der Zuwendungen

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.3 Finanzierung

¹Grundsätzlich sind vom Zuwendungsempfänger mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Eigenmittel aufzubringen. ²Spenden oder sonstige Zuwendungen von Privatpersonen oder privaten Institutionen können, wenn diese konkret für den Zuwendungsgegenstand gewährt werden, zu den Eigenmitteln gezählt werden.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Beantragt werden kann ein Gesamtbudget für sämtliche Schulen im Zuständigkeitsbereich des kommunalen Schulaufwandsträgers bzw. des privaten Trägers (nachfolgend „Digitalbudget“) für eine oder mehrere Beschaffungsmaßnahmen.

²Als zuwendungsfähige Ausgaben gelten:

– Ausgabenposition 1

¹Basierend auf der Beschreibung des digitalen Klassenzimmers in Kapitel 4 sowie der Beschreibung weiterer Einsatzbereiche für pädagogische Zwecke im Kapitel 5 des Votums des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen (<https://www.mebis.bayern.de/votum/>) in der jeweils gültigen Fassung wird die Anschaffung und Inbetriebnahme gemäß Kapitel 8 und 10 votumskonformer Ausstattungs-

gegenstände bzw. digitaler Geräte für den pädagogischen Einsatz in allen Unterrichtsräumen (d. h. in Klassenzimmern, Fach- und Computerräumen), die für die Einführung des im jeweils gültigen Votum beschriebenen digitalen Klassenzimmers (Votum, Kapitel 4) und für weitere im Votum beschriebene pädagogische Einsatzbereiche (Votum, Kapitel 5) geeignet sind, gefördert.

²Förderfähig sind insbesondere IT-Hardware und Software. ³Von der Förderung ausgenommen sind Mobiliar, Drucker, Access Points, WLAN-Controller, Internetzugangsrouten sowie schülereigene Geräte. ⁴IT-Sonderausstattungen können im Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen pädagogischen Begründung förderfähig sein. ⁵Die Anerkennung der Förderfähigkeit bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

– Ausgabenposition 2

¹Miet- oder Leasingausgaben für votumskonforme Ausstattungsgegenstände bzw. digitale Geräte und deren Software wie in „Ausgabenposition 1“ beschrieben werden mit einer Einmalzahlung gefördert, jedoch explizit nur der Anteil für die Gerätemiete und Softwarelizenzen. ²Finanzierungskosten sind nicht zuwendungsfähig. ³Falls die Wartung oder Pflege der Geräte oder der dazugehörigen Software Gegenstand von Miet- oder Leasingverträgen ist, muss der entsprechende zuwendungsfähige Anteil bei Abruf der Zuwendung gesondert auf der Rechnung ausgewiesen sein. ⁴Über einen Vertragszeitraum von 5 Jahren hinausgehende Miet- bzw. Leasingausgaben oder Lizenzgebühren sind nicht zuwendungsfähig.

– Ausgabenposition 3

Notwendige bauliche Maßnahmen zur kabelgebundenen Netzanbindung der Unterrichtsräume können mit Blick auf künftige Förderprogramme des Bundes nur nach Maßgabe der im Zuwendungsbescheid getroffenen Festsetzungen gefördert werden, sofern sie nicht bereits nach den Förderprogrammen des Staatsministeriums für Finanzen, Landesentwicklung und Heimat oder des Bundes förderfähig sind; ausgeschlossen sind dabei Kosten für WLAN-Access-Points selbst.

5.5 Höhe der Zuwendungen

¹Das für den jeweiligen Schulaufwandsträger zur Verfügung stehende Digitalbudget wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (in Abhängigkeit von fachlichen Parametern wie der Schülerzahl, der Schulart sowie – bei öffentlichen Schulen – der Zugehörigkeit zum Raum mit besonderem Handlungsbedarf – RmbH) jährlich ermittelt und den Schulaufwandsträgern, die einen Antrag auf Förderung gestellt haben, mitgeteilt. ²Das Digitalbudget stellt den Höchstbetrag der staatlichen Zuwendung dar.

5.6 Mehrfachförderung

¹Maßnahmen, die als solche auf anderer Grundlage, insbesondere nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) und dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) mit Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern gefördert werden, sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. ²Die budge-

tierte oder (teil-)pauschalierte Förderung des Schulaufwands nach Maßgabe des BaySchFG steht einer Förderung einer einzelnen Maßnahme nach dieser Richtlinie nicht entgegen.³Maßnahmen für private Förderschulen, die nach dieser Richtlinie grundsätzlich förderfähig sind, können ergänzend im Rahmen von Art. 34, 34a BaySchFG nur gefördert werden, soweit der Fördersatz nach dieser Richtlinie geringer ist als die Förderung gemäß Art. 34 bzw. Art. 34a BaySchFG.

⁴Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilfinanzierung nach Art. 104b Grundgesetz (GG), nach Art. 104c GG oder nach Art. 91a GG oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden.

⁵Diese Kumulierungsverbote gelten nicht, wenn es sich um getrennte Maßnahmenabschnitte handelt und insoweit eine sachliche Differenzierung bzw. Kostentrennung möglich ist.

6. Förderverfahren

6.1 Förderantrag

¹Der Antrag auf ein Digitalbudget gem. Nr. 5.5 dieser Richtlinie ist vom Schulaufwandsträger bei der für die jeweilige Schule örtlich zuständigen Regierung spätestens bis zum 31. Dezember 2018 einzureichen.

²Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden.

³Der Antrag muss enthalten:

- Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des zuwendungsberechtigten Schulaufwandsträgers sowie ggf. vertretungsberechtigter Personen.
- Angabe der Schulen im Zuständigkeitsbereich des Antragstellers.
- Bestätigung der Schulleitungen, dass an diesen Schulen Medienkonzept-Teams gebildet wurden oder vor den beabsichtigten Investitionen noch eingerichtet werden.
- Erklärung, ob die Ist-Ausstattung dieser Schulen im Rahmen der jährlichen IT-Umfrage der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (ALP) gemeldet wurde.
- Erklärung, ob der Antragsteller allgemein oder für die im Rahmen des Förderprogramms geplanten Investitionen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- Erklärung zum geplanten Maßnahmenbeginn

6.2 Förderzeitraum

Der Förderbetrag steht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres seit Erlass des jüngsten Förderbescheids zur Verfügung.

6.3 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

¹Abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO wird der vorzeitige Maßnahmenbeginn zum 1. März 2018 zugelassen.²Damit entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

6.4 Zuständigkeit; Bewilligung

¹Das Digitalbudget wird durch die zuständige Regierung durch Zuwendungsbescheid bewilligt.²Dabei wird von einer zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ausgegangen.³Die allgemeinen Rechtsvorschriften insbesondere zu Rücknahme und Widerruf begünstigender Verwaltungsakte bleiben unberührt.⁴Für kommunale Antragsteller gelten die ANBest-K, für sonstige Antragsteller die ANBest-P.

7. Auszahlung der Zuwendung; Verwendungsbestätigung

¹Die zuständige Regierung veranlasst auf Vorlage der Verwendungsbestätigung die Auszahlung des Digitalbudgets nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

²Die Antragsteller führen für die jeweiligen Schulen ein Verzeichnis der im Rahmen des Förderprogramms angeschafften IT-Ausstattung.

³Die Auszahlung erfolgt für die nachgewiesenen und förderfähigen Investitionen unter Abzug eines Eigenanteils von 10%.

⁴Die Zuwendung oder Teilzuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausbezahlt werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt wird.⁵Abweichend davon kann bei Ausgaben aus Miet- bzw. Leasingverträgen (vgl. „Ausgabenoption 2“ in Abschnitt 5.4), deren Laufzeit den Förderzeitraum überschreitet, die Einmalzahlung der Fördermittel frühestens zur Mitte des Vertragszeitraums angefordert werden.

8. Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 2. Juli 2018 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Herbert P üls
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.2.4-K

Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 28. Juni 2018, Az. VI.3-BO1371.0/44/36

¹Die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Digitalisierung und deren Einfluss auf die berufliche Tätigkeit sind von zentraler Bedeutung für den Bildungsauftrag der beruflichen Schulen. ²Digitalisierung ist sowohl Gegenstand von Bildung als auch Werkzeug im Bildungsprozess. ³Das Zusammenspiel von Maschinen und IT-Technologie hält Einzug in die gesamte berufliche Welt. ⁴Junge Menschen müssen befähigt werden, sich in einer digitalisierten Welt zurechtzufinden. ⁵Die souveräne Verwendung digitaler Werkzeuge ist für den Erfolg im Arbeitsleben ebenso unerlässlich wie für eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe. ⁶Der kompetente Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien (IuK) stellt heute neben Lesen, Schreiben und Rechnen eine vierte Kulturtechnik dar.

⁷Um die Rahmenbedingungen für die digitale Bildung mit Schwerpunkt auf Vernetzung von Theorie und Praxis an Bayerns berufsqualifizierenden Schulen zu optimieren, unterstützt der Freistaat Bayern die nachfolgend aufgelisteten berufsqualifizierenden Schulen und ihre Schulaufwandsträger im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten bei der Etablierung einer zeitgemäßen Einrichtung von integrierten Fachunterrichtsräumen (iFU).

⁸Berufsqualifizierende Schulen im Sinn dieser Richtlinie sind:

- Berufsschulen (BS),
- Berufsfachschulen (BFS, BFG),
- Fachschulen (FS) und
- Fachakademien (FAK)
- einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung

⁹Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gewährt im Rahmen des Masterplans BAYERN DIGITAL II ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe der nachstehenden Fördervoraussetzungen und -bedingungen sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und der Verwaltungsvorschriften, Zuwendungen zur Verbesserung der IT-Ausstattung der Schulen. ¹⁰Die Förderung erfolgt unbeschadet einer Förderung nach den Förderprogrammen Industrie 4.0, Exzellenzzentren an Berufsschulen, dem Förderprogramm für das Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer und dem Förderprogramm zur Verbesserung der IT-Ausstattung an Ausbildungenseminaren und Seminarschulen.

1. Zweck der Förderung

¹Das Förderprogramm verfolgt das Ziel, die kommunalen Schulaufwandsträger der öffentlichen sowie die Träger der staatlich genehmigten und anerkannten privaten berufsqualifizierenden Schulen (BS, BFS, BFG, FS und FAK) in Bayern bei der Einrichtung von integrierten Fachunterrichtsräumen zu unterstützen.

²Eine moderne und funktionsfähige Lernumgebung ist notwendige Voraussetzung, um die Fachkompetenz der bayerischen Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der digitalen Transformation in allen Berufsfeldern zu stärken.

2. Gegenstand der Förderung

¹Das Förderprogramm „Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen“ soll eine berufsspezifische Ergänzung zum Förderprogramm Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer ermöglichen. ²Förderfähig sollen Ausstattungen für integrierte Fachunterrichtsräume (iFU) sein. ³Hierzu müssen Klassenräume Fachunterrichtsräumen entsprechen, die Theorie- und Praxisbereiche für Schülerinnen und Schüler mit experimentellen Einrichtungen, Maschinen oder Geräten verbinden. ⁴Ebenso förderfähig sind für die Einrichtung von iFU notwendige IT-Software, Software zur didaktischen Umsetzung, technische Anbindung an die Fertigung (Werkstatt/Labor) und bauliche Anpassung (in angemessener Größenordnung).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können kommunale Schulaufwandsträger der öffentlichen sowie die Träger der staatlich genehmigten und anerkannten privaten berufsqualifizierenden Schulen (BS, BFS, BFG, FS und FAK) in Bayern sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Die Zuwendung setzt einen entsprechenden Antrag des Zuwendungsempfängers voraus.

²Durch den Antragsteller ist für jede Schule in seinem Zuständigkeitsbereich, die in die Förderung einbezogen werden soll, zu bestätigen, dass folgende Indikatoren eines Schulentwicklungsprozesses mit digitalen Medien vorliegen:

- ¹Die Schulen haben den Ist-Stand ihrer IT-Ausstattung in der jährlichen Umfrage der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen zur IT-Ausstattung der Schulen angegeben. ²Die letzte Aktualisierung muss seit dem 1. Januar 2018 erfolgt sein.
- Die Schulen haben ein Medienkonzept-Team gemäß KMS vom 5. Juli 2017, Az. I.6-BS1356.3/11/1 gebildet.

5. Art und Umfang der Zuwendungen

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.3 Finanzierung

¹Grundsätzlich sind vom Zuwendungsempfänger mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Eigenmittel aufzubringen. ²Spenden oder sonstige Zuwendungen von Privatpersonen oder privaten Institutionen können, wenn diese konkret für den Zuwendungsgegenstand gewährt werden, zu den Eigenmitteln gezählt werden.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Beantragt werden kann ein Gesamtbetrag für sämtliche berufsqualifizierenden Schulen (BS, BFS, BFG, FS und FAK) im Zuständigkeitsbereich des kommunalen Schulaufwandsträgers bzw. des privaten Trägers (nachfolgend „iFU-Budget“) für eine oder mehrere Beschaffungsmaßnahmen.

²Als zuwendungsfähige Ausgaben gelten:

– Ausgabenposition 1

Ausstattungen von Klassenräumen, die Fachunterrichtsräumen entsprechen, um Theorie- und Praxisbereiche für Schülerinnen und Schüler mit experimentellen Einrichtungen, Maschinen oder Geräten zu verbinden.

– Ausgabenposition 2

für die Einrichtung von iFUs notwendige IT-Software, Software zur didaktischen Umsetzung sowie die technische Anbindung an die Fertigung (Werkstatt/Labor)

– Ausgabenposition 3

Bauliche Maßnahmen in angemessener Größenordnung

– Ausgabenposition 4

¹Miet- oder Leasingausgaben für Ausstattungen wie in „Ausgabenposition 1“ und „Ausgabenposition 2“ beschrieben werden mit einer Einmalzahlung gefördert, jedoch explizit nur der Anteil für die Gerätemiete und Softwarelizenzen. ²Ausgaben für Wartung und Pflege sowie Finanzierungskosten sind nicht zuwendungsfähig. ³Falls die Wartung oder Pflege der Geräte oder der dazugehörigen Software Gegenstand von Miet- oder Leasingverträgen ist, muss der entsprechende zuwendungsfähige Anteil bei Abruf der Zuwendung gesondert auf der Rechnung ausgewiesen sein. ⁴Über einen Vertragszeitraum von 5 Jahren hinausgehende Miet- bzw. Leasingausgaben oder Lizenzgebühren sind nicht zuwendungsfähig.

5.5 Höhe der Zuwendungen

¹Das für den jeweiligen Schulaufwandsträger zur Verfügung stehende „iFU-Budget“ wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (in Abhängigkeit von fachlichen Parametern wie Klassenzahl sowie – bei öffentlichen Schulen – der Zugehörigkeit zum Raum mit besonderen Handlungsbedarf – RmbH) jährlich ermittelt und den Schulaufwandsträgern, die einen Antrag auf Förderung gestellt haben, mitgeteilt. ²Das „iFU-Budget“ stellt den Höchstbetrag der staatlichen Zuwendung dar.

5.6 Mehrfachförderung

¹Maßnahmen, die als solche auf anderer Grundlage, insbesondere nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) und dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) mit Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern gefördert werden, sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. ²Die budgetierte oder (teil-) pauschalierte Förderung des Schulaufwands nach Maßgabe des BaySchFG steht einer Förderung einer einzelnen Maßnahme nach dieser Richtlinie nicht entgegen. ³Maßnahmen für private Förderschulen, die nach dieser Richtlinie grundsätz-

lich förderfähig sind, können ergänzend im Rahmen von Art. 34, 34a BaySchFG nur gefördert werden, soweit der Fördersatz nach dieser Richtlinie geringer ist als die Förderung gemäß Art. 34 bzw. Art. 34a BaySchFG.

⁴Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilfinanzierung nach Art. 104b Grundgesetz (GG), nach Art. 104c GG oder nach Art. 91a GG oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden.

⁵Diese Kumulierungsverbote gelten nicht, wenn es sich um getrennte Maßnahmenabschnitte handelt und insoweit eine sachliche Differenzierung bzw. Kostentrennung möglich ist.

6. Förderverfahren

6.1 Förderantrag

¹Der Antrag auf eine Zuwendung des Freistaats gem. Nr. 5.5 dieser Richtlinie ist vom Schulaufwandsträger bei der für die jeweilige Schule örtlich zuständigen Regierung spätestens bis zum 31. Dezember 2018 einzureichen. ²Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden.

³Der Antrag muss enthalten:

- Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des zuwendungsberechtigten Schulaufwandsträgers sowie ggf. vertretungsberechtigten Personen
- Angabe der Schulen im Zuständigkeitsbereich des Antragstellers
- Bestätigung der Schulleitungen, dass an diesen Schulen Medienkonzept-Teams gebildet wurden oder vor den beabsichtigten Investitionen noch eingerichtet werden
- Erklärung, ob die Ist-Ausstattung dieser Schulen im Rahmen der jährlichen IT-Umfrage der Akademie für Lehrerbildung und Personalführung Dillingen (ALP) gemeldet wurde
- Erklärung, ob der Antragsteller allgemein oder für die im Rahmen des Förderprogramms geplanten Investitionen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist
- Erklärung zum geplanten Maßnahmenbeginn

6.2 Förderzeitraum

Der Förderbetrag steht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres seit Erlass des jüngsten Förderbescheids zur Verfügung.

6.3 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

¹Abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO wird der vorzeitige Maßnahmenbeginn zum 1. März 2018 zugelassen. ²Damit entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

6.4 Zuständigkeit; Bewilligung

¹Das „iFU-Budget“ wird durch die zuständige Regierung durch Zuwendungsbescheid bewilligt. ²Dabei wird von einer zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ausgegangen. ³Die allgemeinen Rechtsvorschriften insbesondere zu Rücknahme und Widerruf begünstigender Verwaltungsakte bleiben unberührt. ⁴Für kommunale Antragsteller gelten die ANBest-K, für sonstige Antragsteller die ANBest-P.

7. Auszahlung der Zuwendung; Verwendungsbestätigung

¹Die zuständige Regierung veranlasst auf Vorlage der Verwendungsbestätigung die Auszahlung des „iFU-Budgets“ nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

²Die Antragsteller führen für die jeweiligen Schulen ein Verzeichnis der im Rahmen des Förderprogramms angeschafften Ausstattung.

³Die Auszahlung erfolgt für die nachgewiesenen und förderfähigen Investitionen unter Abzug eines Eigenanteils von 10 Prozent.

⁴Die Zuwendung oder Teilzuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausbezahlt werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. ⁵Abweichend davon kann bei Ausgaben aus Miet- bzw. Leasingverträgen (vgl. „Ausgabenoption 4“ in Abschnitt 5. 4), deren Laufzeit den Förderungszeitraum überschreitet, die Einmalzahlung der Fördermittel frühestens zur Mitte des Vertragszeitraums angefordert werden.

8. Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 2. Juli 2018 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Herbert Püls
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig

Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
